

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.11.2018 I 71-1.10.9-295/7

Nummer:

Z-10.9-295

Antragsteller:

Langmatz GmbHAm Gschwend 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

Kunststoff-Kabelschächte

Geltungsdauer

vom: 14. November 2018 bis: 14. November 2023

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen mit insgesamt 41 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 14. Oktober 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 11 | 14. November 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 11 | 14. November 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Kabelschächte aus Kunststoff bestehend aus

- rechteckigen Rahmen aus profilierten strukturgeschäumten Polycarbonat-Rahmenelementen, Befestigungskeil "EK268/4" und ggf. Stahlverstärkungen,
- einer Bodenplatte und
- Doppelnieten "EK268/79.

Die Komponenten werden werkseitig oder vor Ort zu einem rechteckigen Kabelschacht zusammengesetzt. Die lichten Grundrissabmessungen (lichte Weite und lichte Breite) betragen von 400 mm, 550 mm, 650 mm, 800 mm, 1165 mm oder 1400 mm. Der Schacht hat eine maximale Bauhöhe (Außenmaß) von ca. 1200 mm.

Für Kabeldurchführungen weisen die Rahmenelemente werkseitige Aussparungen und vorgegebene Stellen für die Herstellung von bauseitig zu öffnenden Durchbrüchen auf. Die Rahmenelemente werden horizontal verlegt und mit Befestigungskeilen zu Rahmen verbunden. Die Rahmen werden übereinander angeordnet und mit Doppelnieten untereinander verbunden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart und die Bestimmung über die Planung, Bemessung und Ausführung des Kabelschachteinbaus.

An der Oberkante des Schachtes muss sich eine Kabelschacht-Abdeckung mit Stahlrahmen nach DIN EN 124¹ ("Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"), die mit der Gelände-oberkante abschließt, befinden. Der Stahlrahmen und die Kabelschacht-Abdeckung sind nicht Gegenstand des Bescheides.

Die Kabelschächte sind normalentflammbar.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Kabelschächte sind für die Durchführung bzw. Abzweigung von Kabeln, Rohren oder Leitungen vorgesehen. Sie dürfen in folgenden Bereichen eingebaut werden:

Begehbare Bereiche: Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen

PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks

Verkehrslast an Geländeoberkante ≤ 5,0 kN/m²

Einzellast ≤ 10 kN - Aufstandsfläche mindestens 0,2 m x 0,2 m

Befahrbare Bereiche: Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten

von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.

Fahrzeug mit Einzelachse - Achslast ≤ 192 kN und

Radaufstandsfläche mindestens 0,4 m x 0,4 m

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127²).

DIN EN 124-1 bis -4:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 "Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen, 3. Auflage, August 2000



Seite 4 von 11 | 14. November 2018

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Kabelschächte

Die Kabelschächte müssen aus den Rahmen gemäß Abschnitt 2.1.1.4, Doppelnieten gemäß Abschnitt 2.1.1.6 und einer Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 bestehen. Der Einbau der Bodenplatte gemäß Abschnitt 2.1.1.5 ist optional.

Der Doppelniet dient der Fixierung der Rahmen untereinander, als Transport und Einbausicherung. Im eingebauten Zustand besitzt der Niet keine standsicherheitsrelevante Funktion.

Die Kabelschächte werden entsprechend den lichten Abmessungen in Kabelschachttypen unterteilt.

Bezeichnung des Kabelschachttyps:

Lichte Länge [mm] x lichte Breite [mm] x lichte Höhe [mm]

Der Kabelschacht und seine Komponenten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.1.1 Rahmenelemente

Die Rahmenelemente müssen aus den Formmassen

- "Polycarbonat/Polybutylenterephthalat-Blend Compound GF6" (PC/PBT GF6) schwarz oder
- "Polycarbonat/Acrylnitril-Butadien-Styrol-Blend Compound GF6" (PC/ABS GF6) schwarz oder
- "Polycarbonat GF6" (PC GF6) schwarz

bestehen.

Die Formmassen müssen folgende Schmelzvolumenrate nach DIN EN ISO 1133-2³ einhalten:

- PC/PBT GF6: MVR 250°C/2,16kg = 11 \pm 4 cm³/10 min

- PC/ABS GF6: MVR 260°C/5kg = 14 ± 4 cm³/10 min

- PC GF6: MVR 300° C/1,2kg = 13 ± 4 cm³/10 min

Die Rahmenelemente werden unterschieden in Kopfrahmenelemente, Rahmenelemente I und Rahmenelemente II. Sie besitzen entsprechend ihrer Profilierung und ihrer lichten Weite (LW) folgende Bezeichnungen:

DIN EN ISO 1133-2:2012-03

Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 2: Verfahren für Materialien, die empfindlich gegen eine zeit- bzw. temperaturabhängige Vorgeschichte und/oder Feuchte sind

Z68518.18



Nr. Z-10.9-295

Seite 5 von 11 | 14. November 2018

Rahmen- elemente	Lichte Weite (LW) in mm								
	LW 400	LW 550	LW 650	LW 800	LW 1165	LW 1400			
Kopfrahmen elemente (s. Anlage 2.1.1–2.1.8)	EK358/2 EK358/2-1	EK278/40	EK388/22	EK328/42 EK328/42-2	EK338/35	EK578/1 und EK578/2			
Rahmen- elemente I (s. Anlage 2.2.1–2.2.18)	EK358/8 EK358/40 EK358/67	EK278/15 EK278/18 EK278/60 EK278/178	EK388/25 EK388/26	EK328/43 EK328/44 EK328/45 EK328/173	EK338/2 EK338/25 EK338/66	EK578/3 und EK578/4 EK578/13 und EK578/14			
Rahmen- elemente II (s. Anlage 2.3.1–2.3.6)	EK358/11	EK278/31	EK388/10	EK328/10	EK338/30	EK578/8 und EK578/9			

Die Abmessungen der Rahmenelemente müssen den Angaben in Anlage 2.1.1 bis 2.3.6 entsprechen.

Das Brandverhalten der Rahmenelemente muss der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.

2.1.1.2 Befestigungskeil "EK268/4"

Der Befestigungskeil mit der Bezeichnung "EK268/4" zur Verbindung der Rahmenelemente miteinander zu Rahmen muss aus Polycarbonat bestehen.

Die Abmessungen des Befestigungskeils müssen den Angaben in Anlage 3 entsprechen.

2.1.1.3 Stahlverstärkungen

Die Stahlverstärkungen müssen aus folgenden Teilen bestehen:

Quadratisches Hohlprofil nach DIN EN 10305-5⁵,
 40 x 40 x 3,5 – EN 10305-5 – E260 +CR2 – S3,
 mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10219-1⁶,
 verzinkt.

I = 1140 mm und I = 1369 mm

- Rechteckiges Hohlprofil nach DIN EN 10305-5,
 60 x 40 x 4 EN 10305-5 E260 +CR2 S3,
 mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10219-1,
 verzinkt,
 I = 1369 mm
- Flachstahl nach DIN EN 10029⁷, t = 5 mm, S235, mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10025-1⁸, feuerverzinkt

4 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten 5 DIN EN 10305-5:2016-08 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte maßumgeformte Rohre mit quadratischem und rechteckigem Querschnitt DIN EN 10219-1:2016-01 Kaltgeformte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau - Teil 1: Allgemeines Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an - Grenzabmaße DIN EN 10029:2011-12 Formtoleranzen DIN EN 10025-1:2011-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen



Nr. Z-10.9-295

Seite 6 von 11 | 14. November 2018

- Befestigungsplatte 60/60/4 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301, mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10088-49
- Befestigungsplatte 60/60/4 einseitig gefast 32,5 x 45° aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301, mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10088-4
- Befestigungsbügel "EK338/105", t = 2 mm aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301,
 - mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10088-4
- Befestigungslasche "EK338/106", t = 3 mm aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4571, mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 10088-4
- Verbindungsmittel aus nichtrostendem Stahl
 - Sechskantschraube ISO 4017 M8 x 70 A2 70 nach DIN EN ISO 4017¹⁰
 - Sechskantschraube ISO 4017 M8 x 80 A2 70 nach DIN EN ISO 4017,
 - selbstsichernde Mutter DIN 985 M8 A2 70

Die Stahlverstärkungen müssen den Angaben in Anlage 2.5 entsprechen.

2.1.1.4 Rahmen

Die Rahmen müssen aus Rahmenelementen gemäß Abschnitt 2.1.1.1, Befestigungskeilen "EK268/4" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 und ggf. aus Stahlverstärkungen gemäß Abschnitt 2.1.1.3 bestehen.

Es wird zwischen

- Kopfrahmen, bestehend aus Kopfrahmenelementen,
- Rahmen I, bestehend aus Rahmenelementen I, und
- Rahmen II, bestehend aus Rahmenelementen II,

unterschieden.

Die Rahmen besitzen folgende Querschnittsabmessungen (lichte Weiten):

		Rahmenlänge (lichte Länge) in mm								
		400	550	650	800	1165	1400			
Rahmenbreite (lichte Breite) in mm	400	Х	Х	Х	Х	Х	Х			
	550		Х	Х	Х	Х	Х			
	650			Х	Х	Х	Х			
	800				х	Х	х			
	1165					Х	Х			
	1400						Х			

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Es dürfen nur Rahmenelemente gleicher Höhe zu einem Rahmen zusammengefügt werden
- Die Rahmen müssen ein Rechteck bilden.
- Die Rahmenseiten mit den lichten Weiten 400 mm, 550 mm, 650 mm, 800 mm und 1165 mm bestehen immer aus einem einzelnen Rahmenelement.

9 DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtro

Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

DIN EN ISO 4017:2015-05

10

Mechanische Verbindungselemente - Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf - Produktklassen A und B



Nr. Z-10.9-295

Seite 7 von 11 | 14. November 2018

 Die Rahmenseite mit der lichten Weite 1400 mm besteht immer aus zwei Rahmenelementen und einer Stahlverstärkung. Die Kombination der Rahmenelemente muss den Angaben der Anlage 2.1.8, 2.2.17, 2.2.18 und 2.3.6 entsprechen.

Beim Zusammenbau der Rahmen müssen folgende Rahmenelemente eine Stahlverstärkung erhalten:

Kopfrahmenelement der LW 1165 mm: "EK338/35"

Einbau und Anordnung der Stahlverstärkung müssen der Anlage 2.5.1 entsprechen.

Rahmenelemente I der LW 1165: "EK338/2", und "EK 338/66"

Einbau und Anordnung der Stahlverstärkung müssen der Anlage 2.5.1 entsprechen.

Kopfrahmenelemente der LW 1400 mm: "EK578/1" und "EK578/2"

Einbau und Anordnung der Stahlverstärkung müssen der Anlage 2.5.2 entsprechen.

Rahmenelemente I der LW 1400: "EK578/3" und "EK578/4" sowie

"EK578/13" und "EK578/14"

– Einbau und Anordnung der Stahlverstärkung müssen der Anlage 2.5.3 entsprechen.

Rahmenelement II der LW 1400 mm: "EK578/8" und "EK578/9"

Einbau und Anordnung der Stahlverstärkung müssen der Anlage 2.5.2 entsprechen.

2.1.1.5 Bodenplatte

Die Bodenplatte muss aus Polypropylen mit 40 % Kreideanteil bestehen.

Die Abmessungen der Bodenplatte müssen den Angaben in Anlage 2.4 entsprechen.

2.1.1.6 Doppelniet "EK268/79"

Der Doppelniet mit der Bezeichnung "EK268/79" zur Verbindung der Rahmen untereinander muss aus Polycarbonat mit 6 % Glasfasern oder elastomermodifiziertem Polycarbonat oder Polypropylen bestehen.

Die Abmessungen des Doppelniets müssen den Angaben in Anlage 3 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3, 2.1.1.5 und 2.1.1.6 des Kabelschachtes sind werkseitig herzustellen.

Die Rahmenelemente sind im Thermoplast-Schaumspritzguss (TSG) - Verfahren, der Befestigungskeil und der Doppelniet im Spritzgussverfahren und die Bodenplatte im TSG- oder Extrusionsverfahren herzustellen.

Die Rahmen und die Kabelschächte werden im Werk oder auf der Baustelle zusammengebaut.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung des zusammengebauten Kabelschachtes bzw. der Komponenten des auf der Baustelle zu montierenden Kabelschachtes dürfen nur nach Anleitung des Herstellers erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Der Kabelschacht (bzw. seine Komponente) oder dessen Verpackung oder dessen Lieferschein oder dessen Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Seite 8 von 11 | 14. November 2018

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Kabelschachtes (bzw. seiner Komponente) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Kabelschachtes (bzw. der Komponente) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

a) Rahmenelemente

Die Formmasse für die Herstellung der Rahmenelemente ist einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat sich der Hersteller der Rahmenelemente vom Hersteller der Formmasse durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ bestätigen zu lassen, dass die gelieferte Formmasse mit dem in Abschnitt 2.1.1.1 geforderten Baustoff übereinstimmt.

Der Hersteller der Rahmenelemente muss je Elementtyp mindestens an 5 Elementen je Schicht, mindestens jedoch an jedem 50. Rahmenelement alle nachfolgend aufgeführten Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen.

Abmessungen

Die Einhaltung der in der Anlage 2.1.1 bis 2.3.6 angegebenen Abmessungen ist zu kontrollieren. Die angegebenen Maße sind Nennmaße; Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

Gewicht

Das Gewicht der Rahmenelemente ist mit einer Waage der Messgenauigkeit \pm 5,0 g zu kontrollieren. Das einzuhaltende Gewicht ist Anlage 4 zu entnehmen. Der angegebene Wert ist ein Nennwert, Einzelwerte dürfen die angegebene zulässige Abweichung nicht überschreiten.

Visuelle Kontrolle

Die Bauteile sind visuell zu kontrollieren.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 9 von 11 | 14. November 2018

Dreipunkt-Biegeversuch

Die Steifigkeit der Rahmenelemente ist spätestens nach 24 Stunden Abkühlung auf ca. 20 °C in einem Dreipunkt-Biegeversuch entsprechend Anlage 4 zu prüfen. Unter der angegebenen Prüfkraft F darf kein Einzelwert der Durchbiegung größer als der angegebene Wert der maximalen Durchbiegung sein. Die Prüfungen müssen ohne montierte Stahlverstärkungen erfolgen. Die Prüfeinrichtung muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

b) Befestigungskeil, Bodenplatte und Doppelniet

Die Materialien zur Herstellung der Bauteile sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat der Verarbeiter sich vom Hersteller durch ein Werkzeugnis nach DIN EN 10204 bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Baustoffe mit den in Abschnitten 2.1.1.2, 2.1.1.5 und 2.1.1.6 geforderten Baustoffen übereinstimmen. Der Hersteller der Bauteile muss mindestens dreimal arbeitstäglich die Einhaltung der in den Anlagen angegebenen Abmessungen kontrollieren.

c) Verbindungsmittel aus nichtrostendem Stahl

Die Materialien zur Herstellung der Verbindungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.3 sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat der Verarbeiter sich vom Hersteller durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Baustoffe mit den in Abschnitt 2.1.1.3 geforderten Baustoffen übereinstimmen. Der Hersteller der nichtrostenden Verbindungsmittel muss mindestens dreimal arbeitstäglich die Einhaltung der in Anlage 2.5 angegebenen Abmessungen kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und - im Falle des Nachweises durch Zertifikat - der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Rahmenelemente

In jedem Herstellwerk des Kabelschachtes sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung der Rahmenelemente regelmäßig, mindestens zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rahmenelemente durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2.a) zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Nr. Z-10.9-295

Seite 10 von 11 | 14. November 2018

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheitsnachweis

Die Herstellung des Kabelschachtes muss entsprechend Abschnitt 2.1.1 sowie der Anlage 1 erfolgen.

Unter Einhaltung der besonderen Bestimmungen dieses Bescheides ist die Standsicherheit des Kabelschachtes für den begehbaren bzw. befahrbaren Bereich gemäß Abschnitt 1.2 nachgewiesen.

Ein Kabelschacht muss immer aus "einem" unter der Kabelschacht-Abdeckung liegenden Kopfrahmen und mindestens aus einem darunterliegenden Rahmen I oder Rahmen II bestehen (siehe Abschnitt 2.1.1.4). Die Anzahl und Anordnung der Rahmen I und Rahmen II sind unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches variabel.

Kabelschächte im befahrbaren Bereich müssen zusätzlich folgende Bedingungen einhalten:

- unterhalb des Kopfrahmens muss ein Rahmen I angeordnet sein und
- zwischen Geländeoberkante und der Bautiefe von 0,895 m befindet sich kein Rahmen mit Rahmenelement II vom Typ "EK338/30" (LW 1165).

Die maximale Kabelschachthöhe (einschließlich der Höhe der Kabelschacht-Abdeckung) beträgt ca. 1200 mm.

Der Einbau des Schachtes muss in eine vorgefertigte Baugrube in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127). Unter dem Kabelschacht ist eine Unterfüllung in einer Dicke von 300 mm bis 400 mm herzustellen. Die Unterfüllung und die seitliche Hinterfüllung müssen aus nichtbindigem Boden (Bodenart G1 entsprechend ATV-DVWK-A 127) bestehen. Die Unter- und Hinterfüllung sind lagenweise einzubringen und auf $D_{Pr} \ge 98$ % zu verdichten. Eine Hinterfüllung der Schächte mit Beton ist nicht zulässig.

Nebeneinander angeordnete Schächte müssen einen lichten Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Lasteinflüsse auf den Schacht aus benachbarten Bauwerken, z. B. aus Fundamenten sind auszuschließen.

Für Kabelschächte mit einer Schachthöhe (OK-Abdeckung bis UK-Rahmenelement) von kleiner 0,68 m muss der höchste Grundwasserstand mindestens 1,20 m unter Oberkante Gelände liegen.

In den befahrbaren Bereichen muss

- der Schacht auf einer mindestens 10 cm dicken Fundamentplatte gegründet sein. Die Fundamentplatte muss aus Beton der Mindestdruckfestigkeitsklasse C8/10 nach DIN EN 206¹² bestehen. Die Expositionsklasse des Betons ist in Abhängigkeit der Umgebungseinwirkungen vorhabenbezogen so festzulegen, dass Schäden am Fundament aus Umgebungseinwirkungen ausgeschlossen sind.
- oberkantenbündig ein mindestens 0,55 m breiter und 14 cm dicker umlaufender Streifen aus Beton oder Gussasphalt (Asphalttragschicht: mindestens Bauklasse V gemäß RStO 2001) vorhanden sein.

DIN EN 206:2017-01

Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität



Seite 11 von 11 | 14. November 2018

3.1.2 Brandschutz

Die Kabelschächte sind normalentflammbar.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle für eine einwandfreie Ausführung des Kabelschachtes erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Montage betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des Kabelschachtes erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 5 die zulassungsgerechte Ausführung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Eingangskontrolle

Für den Kabelschacht (bzw. die Komponente) nach Abschnitt 2.1.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

3.2.3 Zusammenbau und Einbau des Kabelschachtes

Der Kabelschacht wird i. d. R. im Werk endmontiert. Der Schacht darf unter Einhaltung der Montageanleitung des Herstellers und der Angaben im Abschnitt 2.1.1 auch bauseits montiert werden. Abschnitt 3.1.1 ist zu beachten.

Die Ausführung darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Bei Transport oder Montage beschädigte Komponenten des Kabelschachtes dürfen nicht eingebaut werden.

Die Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.1.1 müssen horizontal durch Befestigungskeile nach Abschnitt 2.1.1.2 zu Rahmen verbunden und ggf. durch Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.1.3 (siehe Anlage 2.5) verstärkt werden. Die Rahmen sind übereinander anzuordnen und durch Doppelniete nach Abschnitt 2.1.1.6 miteinander zu verbinden. Die Kombination der Rahmen untereinander muss entsprechend Abschnitt 2.1.1 erfolgen.

Der untere Abschluss der Kabelschächte darf durch eine Bodenplatte nach Abschnitt 2.1.1.5 gebildet werden, welche an dem untersten Rahmen zu befestigen ist; die Lagesicherung erfolgt konstruktiv mit Befestigungsdübeln und Befestigungslaschen.

Rohre und Leitungen dürfen nur an den vorgesehenen Stellen durch die Schachtwände geführt werden.

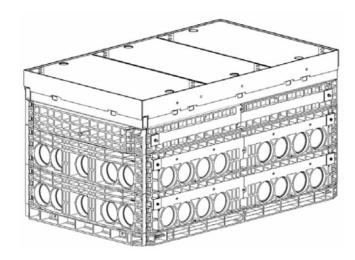
An der Oberkante der Schächte muss eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 (Teile 1 bis 4) angeordnet werden. Die Höhe der Kabelschacht-Abdeckung, bestehend aus einem Stahlrahmen und einer Abdeckplatte, muss mindestens 95 mm betragen. Die Oberkante der Kabelschacht-Abdeckung muss ohne Absatz auf dem gleichen Niveau liegen, wie die umgebende Geländeoberkante.

Die Kabelschächte sind wasserdurchlässig und werden vom Grundwasser durchdrungen. Sie dürfen nicht abgedichtet werden.

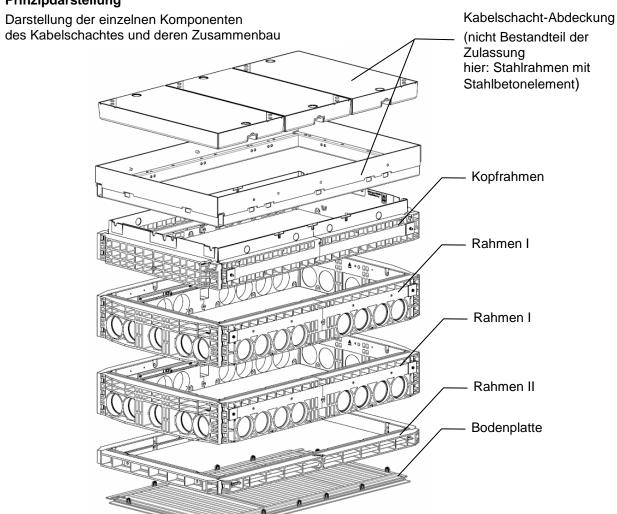
Renée Kamanzi-Fechner Referatsleiterin Beglaubigt



Zusammenbau



Prinzipdarstellung

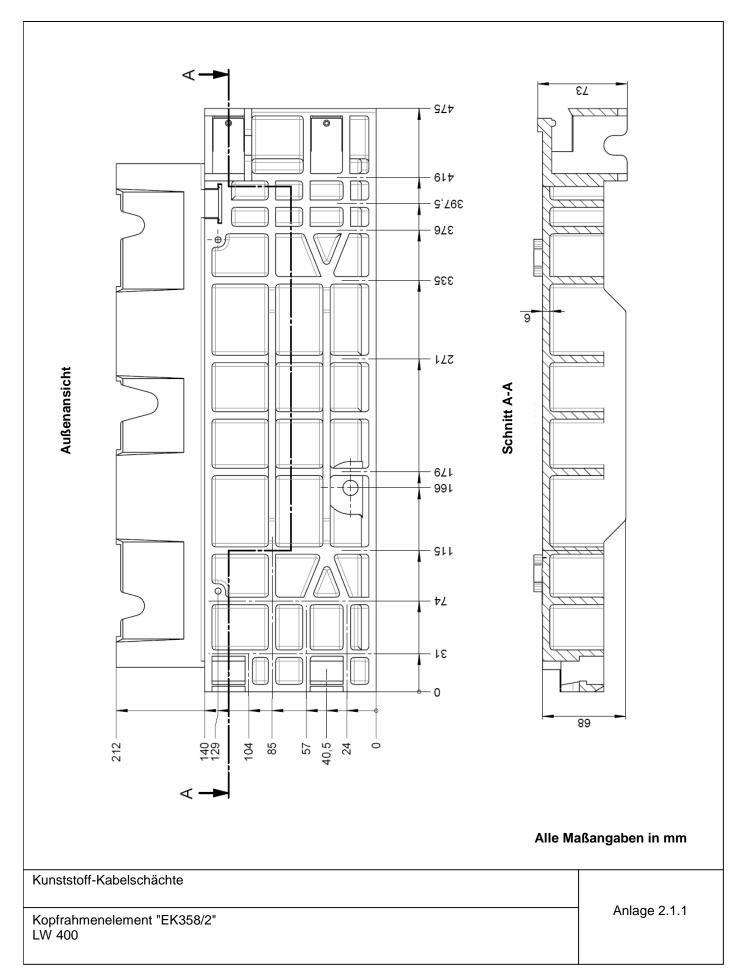


Kunststoff-Kabelschächte

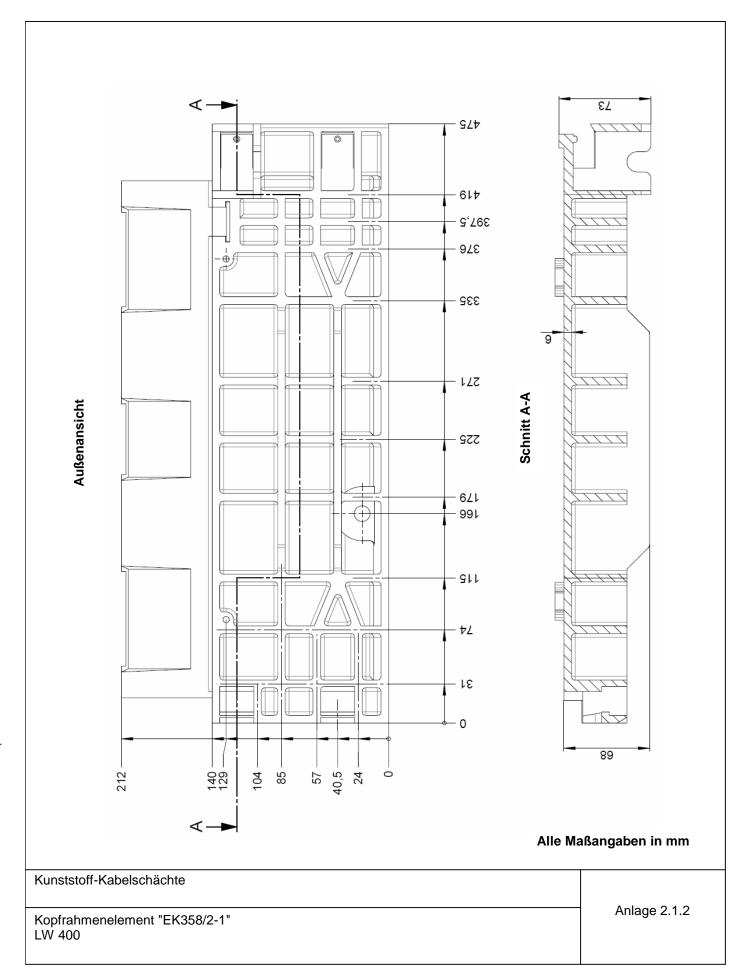
Prinzipdarstellung, hier LW 800 x 1400

Anlage 1

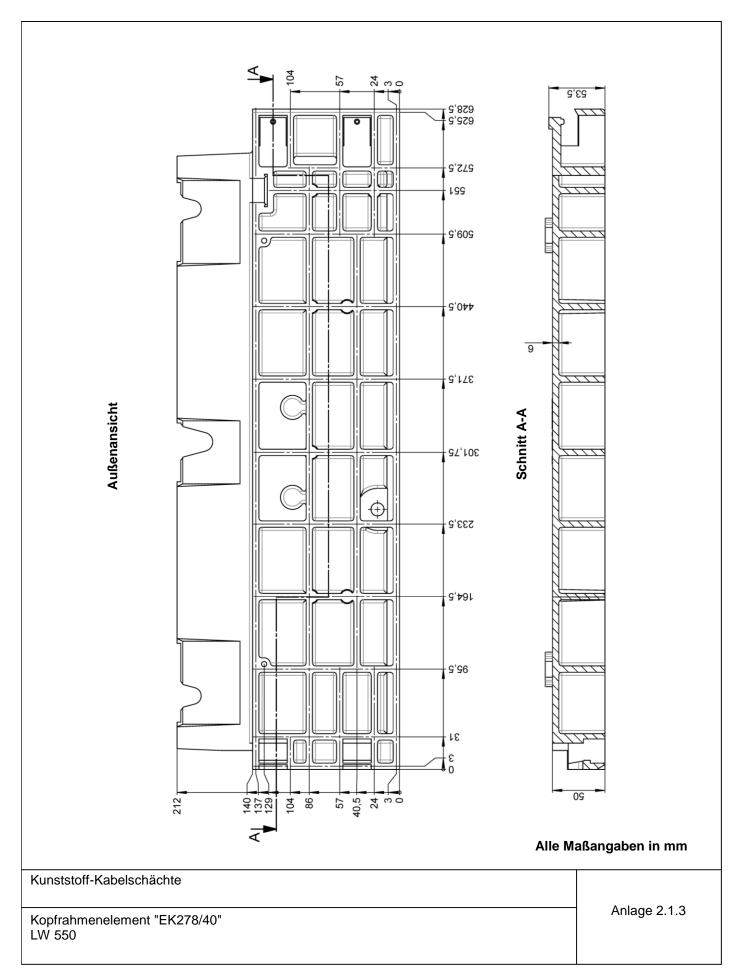




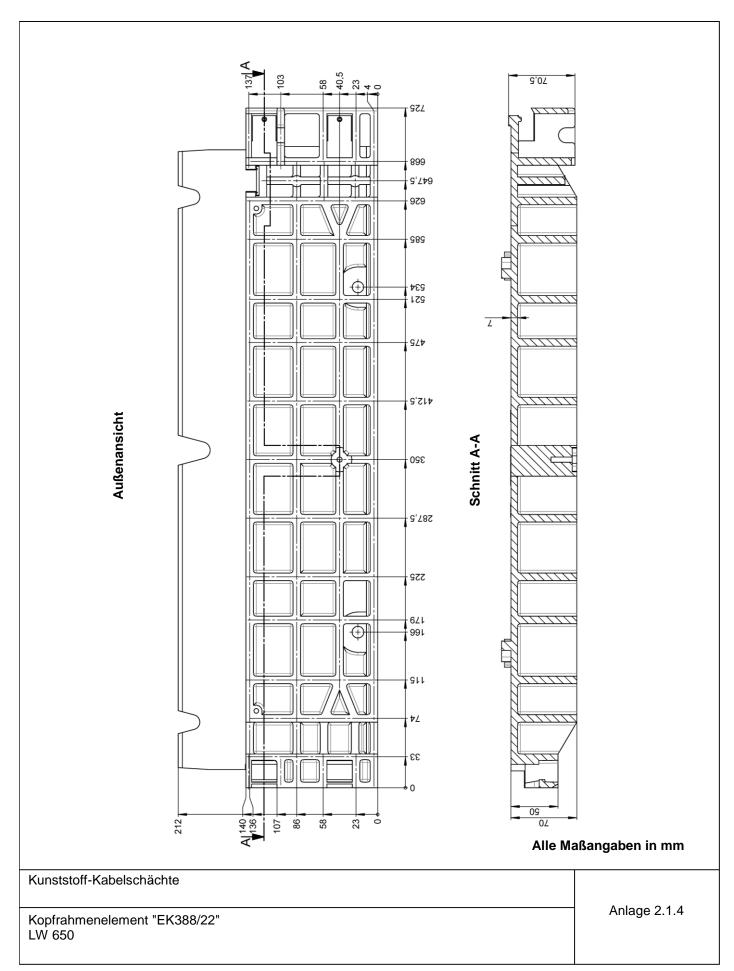


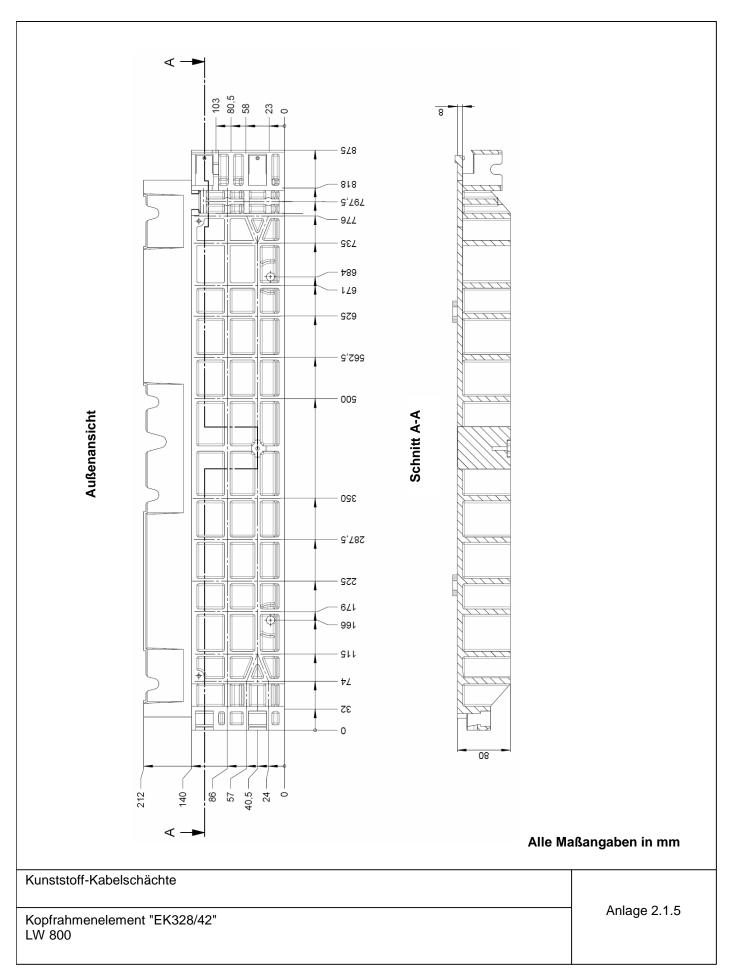




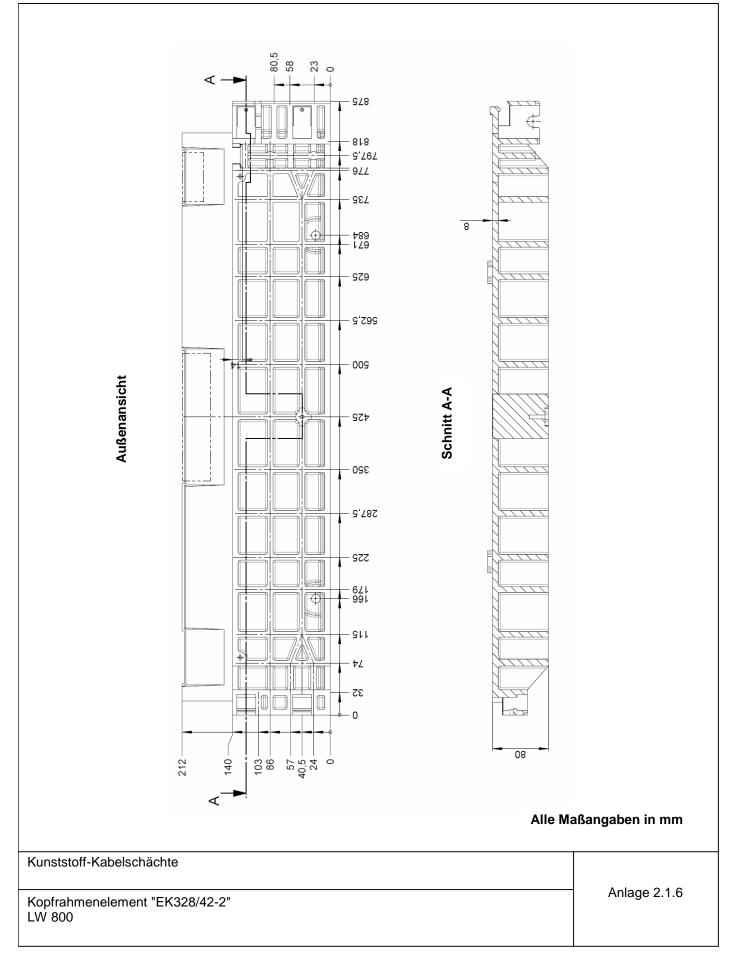


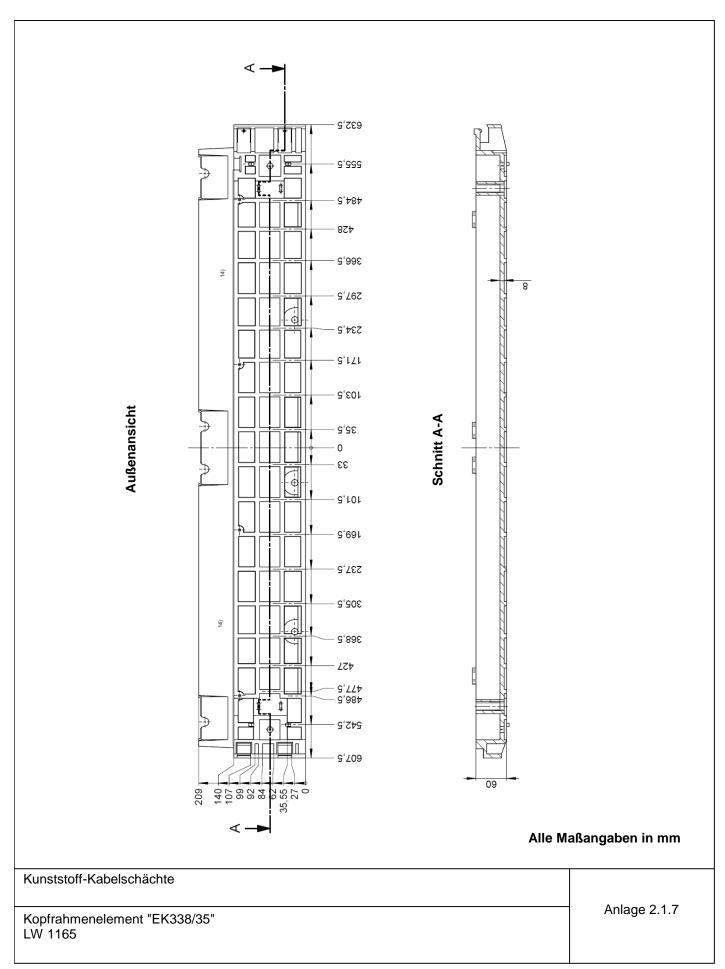




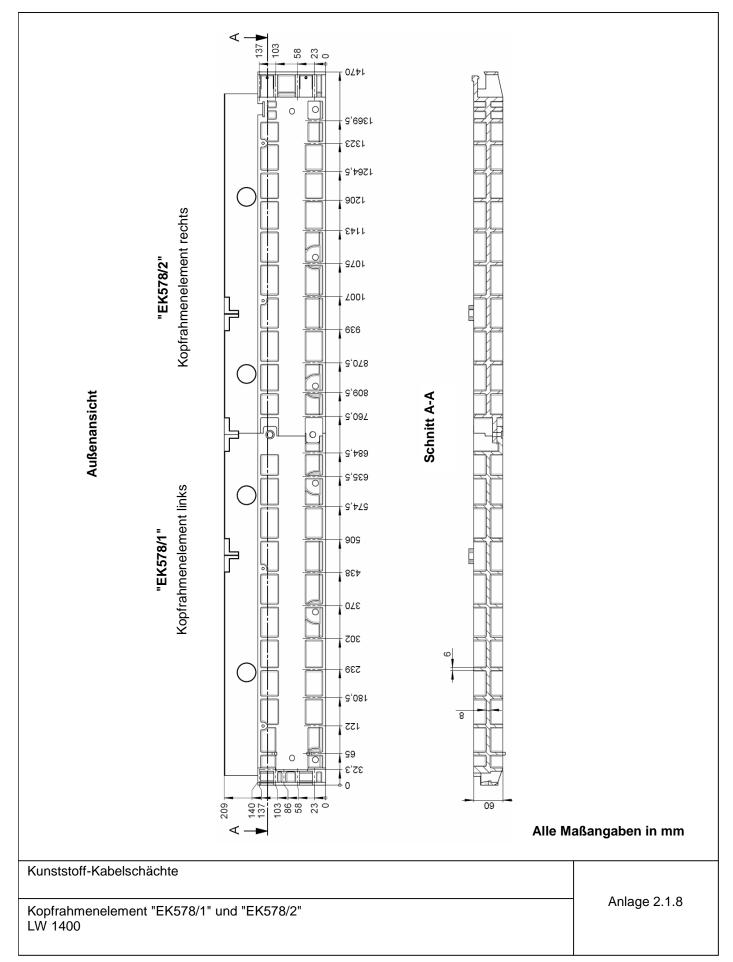




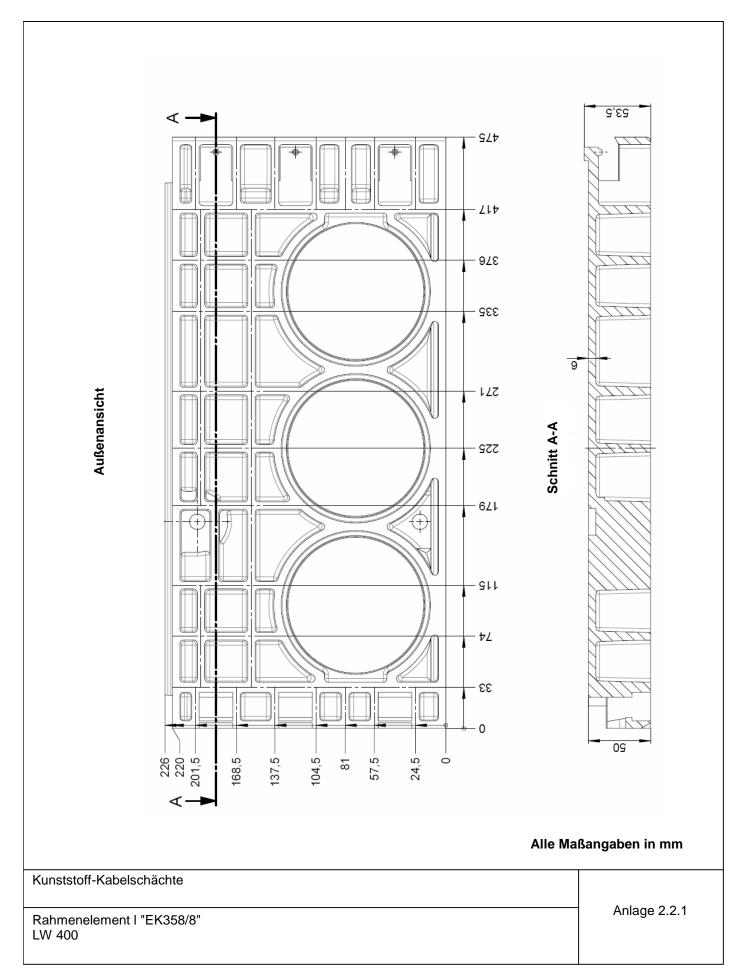




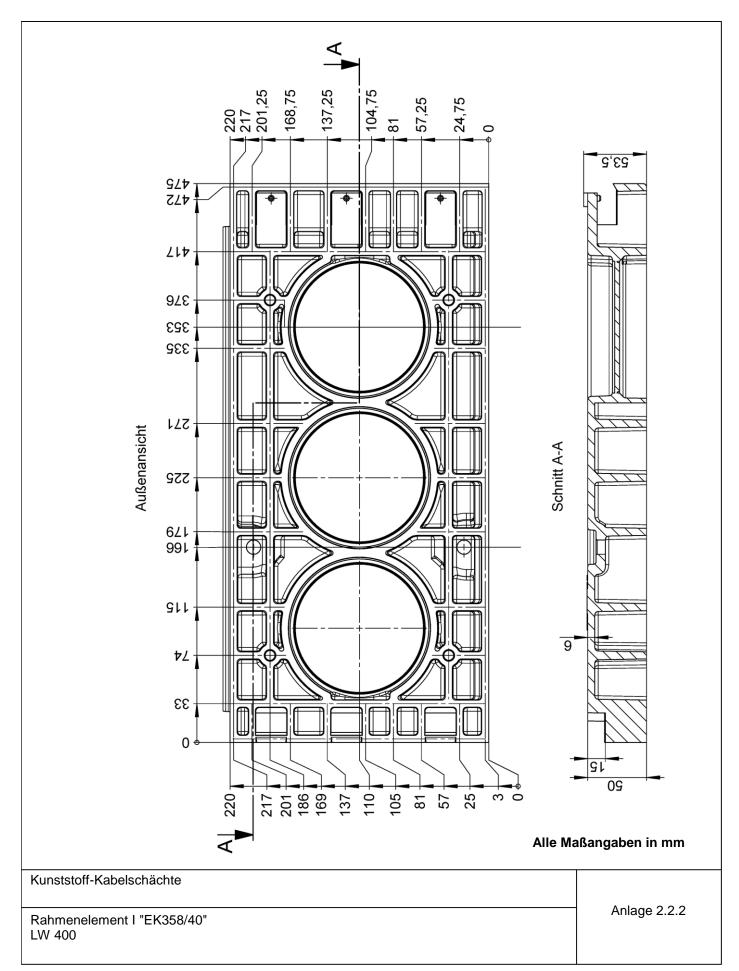




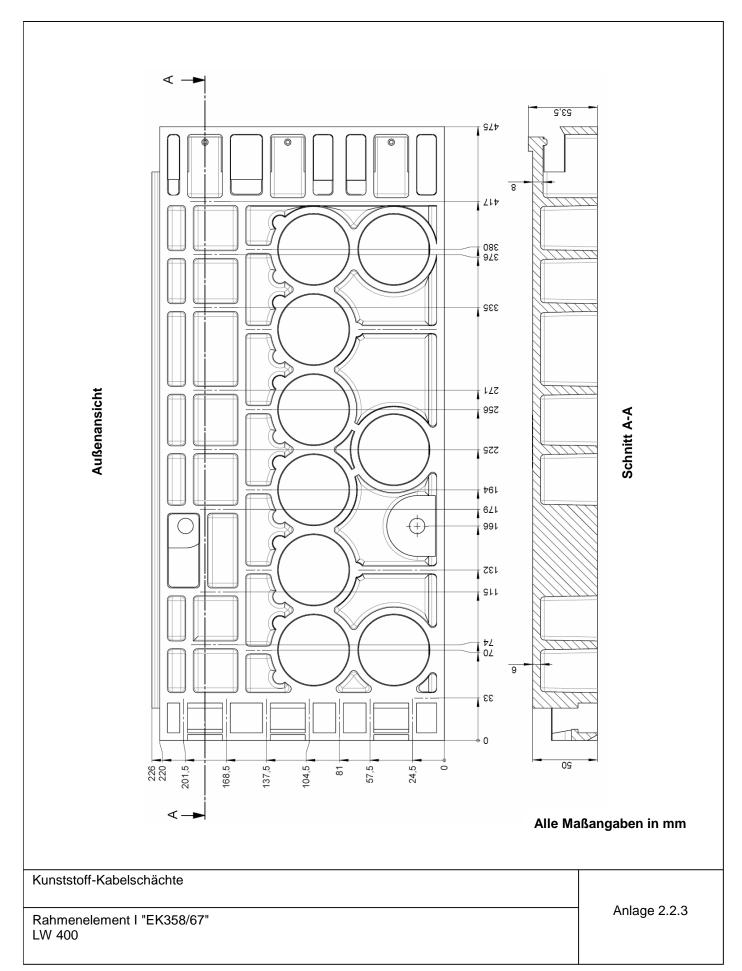




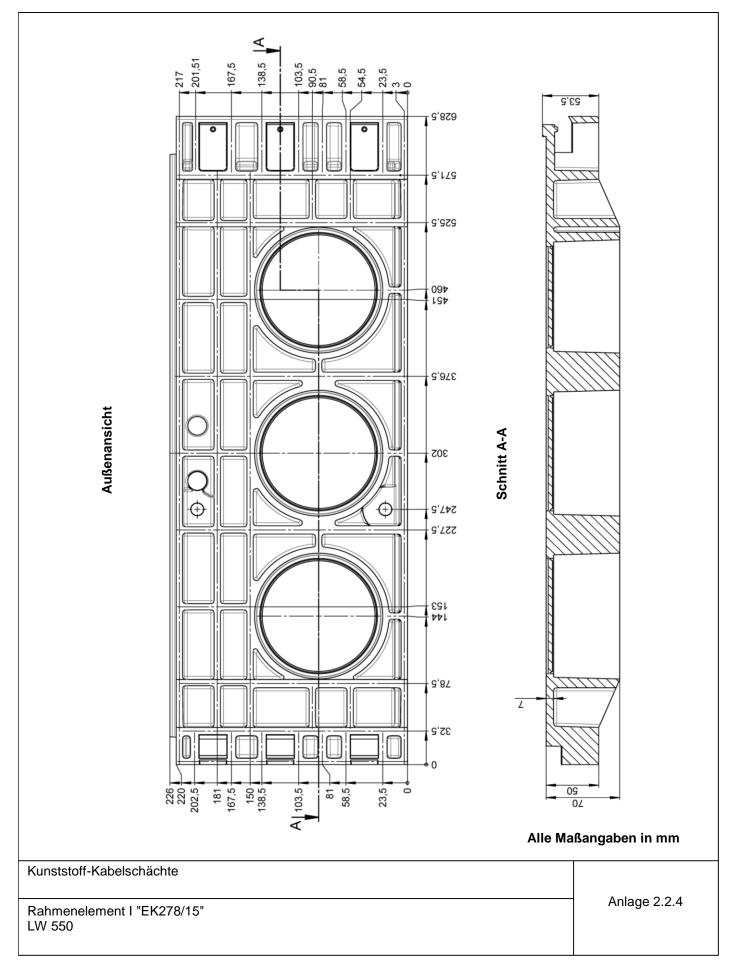




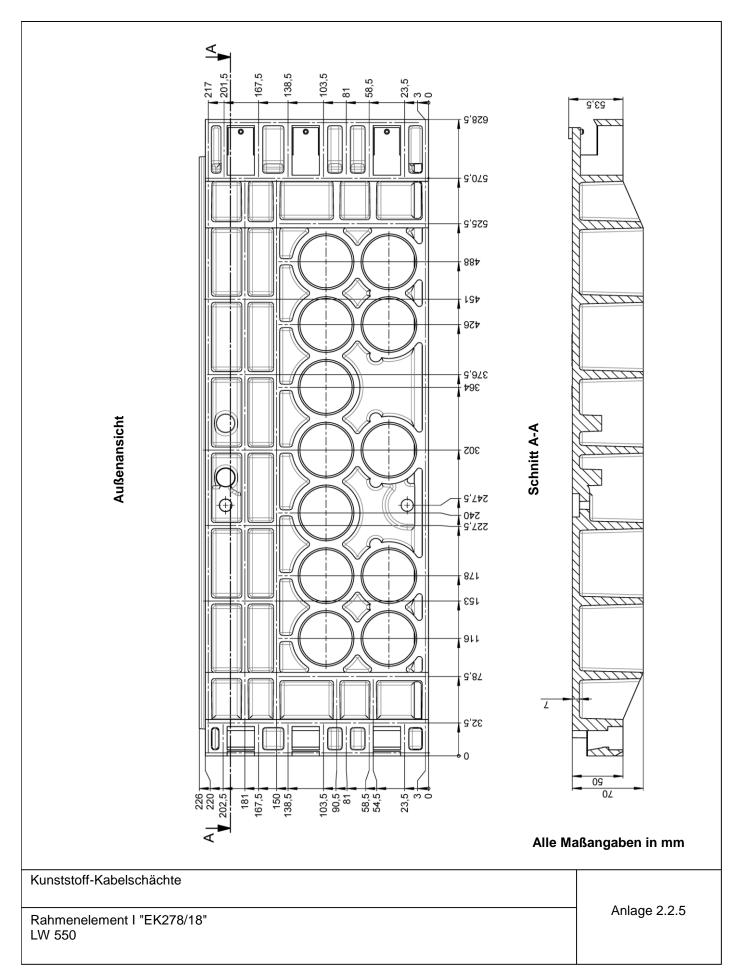




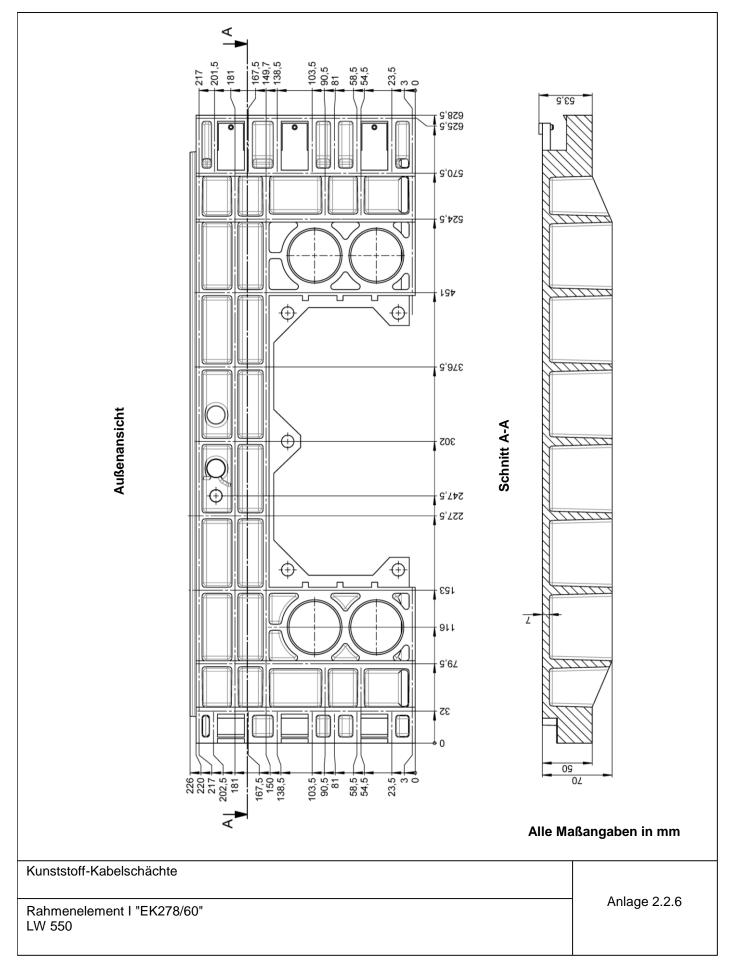




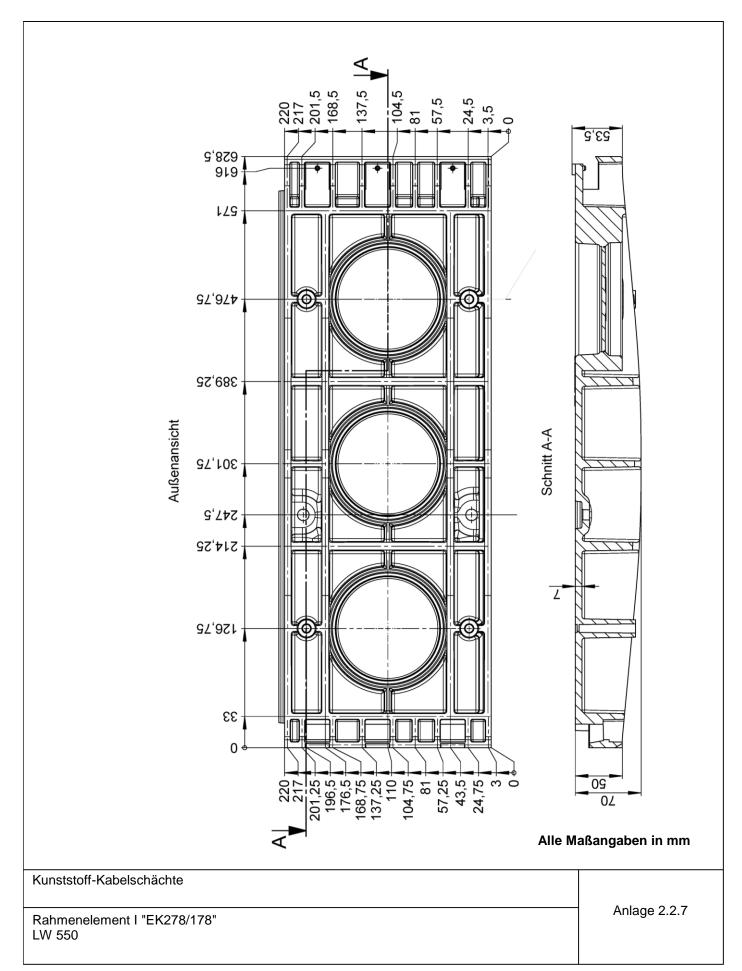






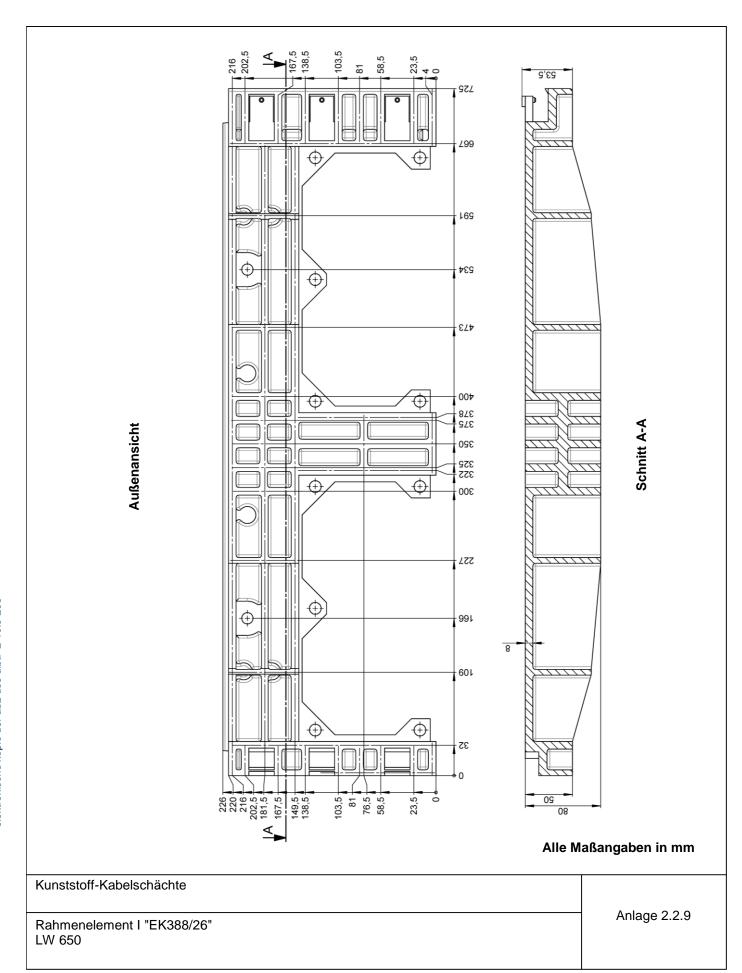




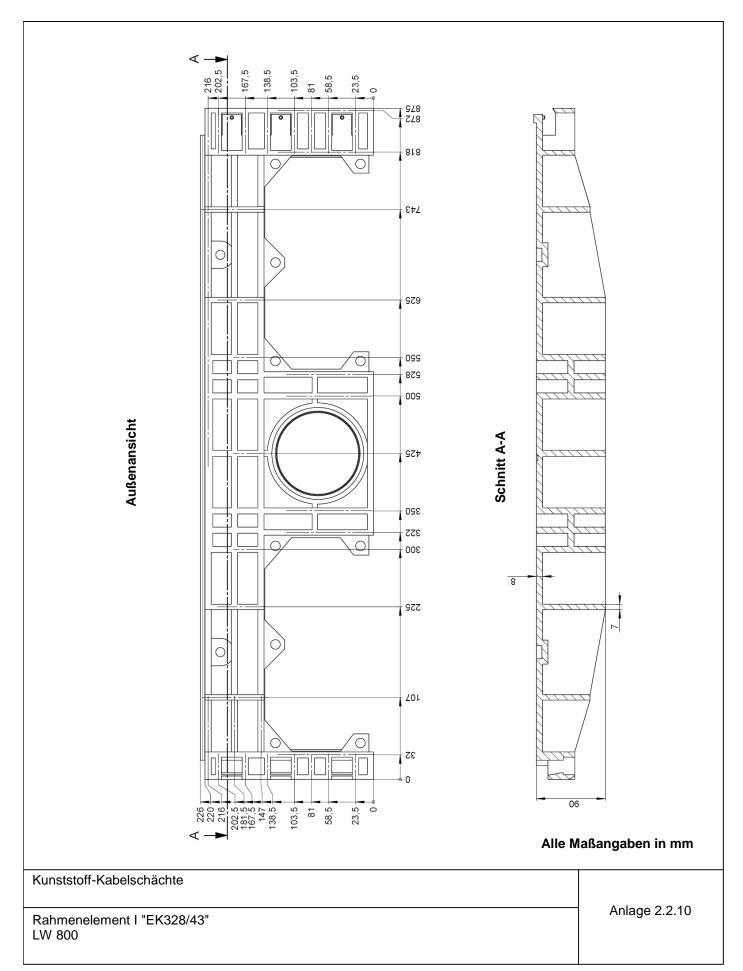


202,5

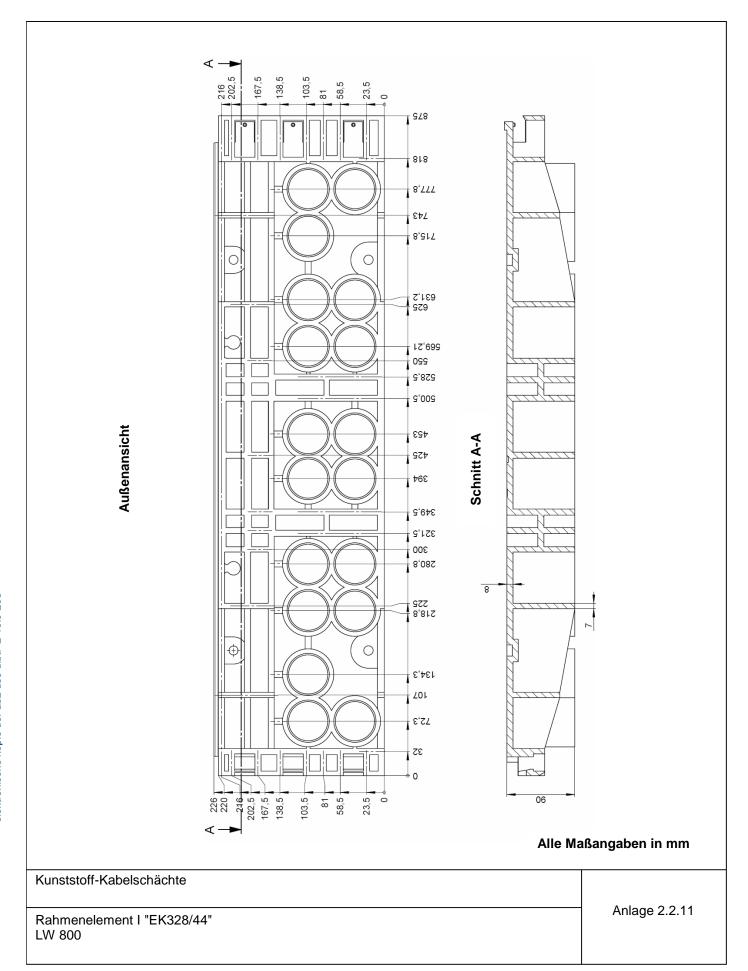




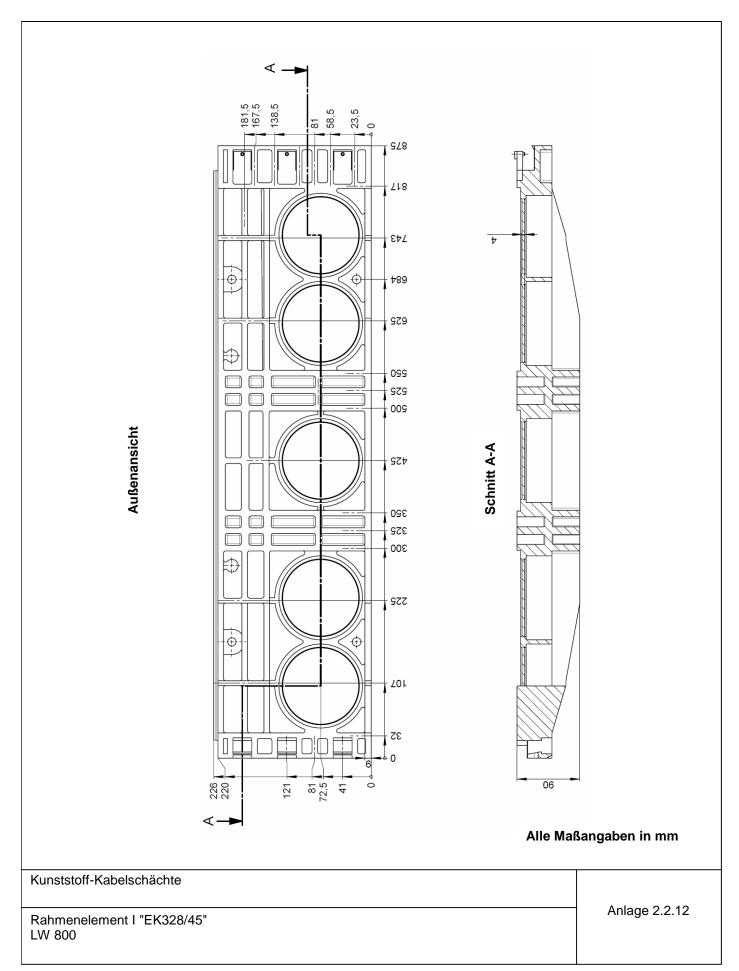




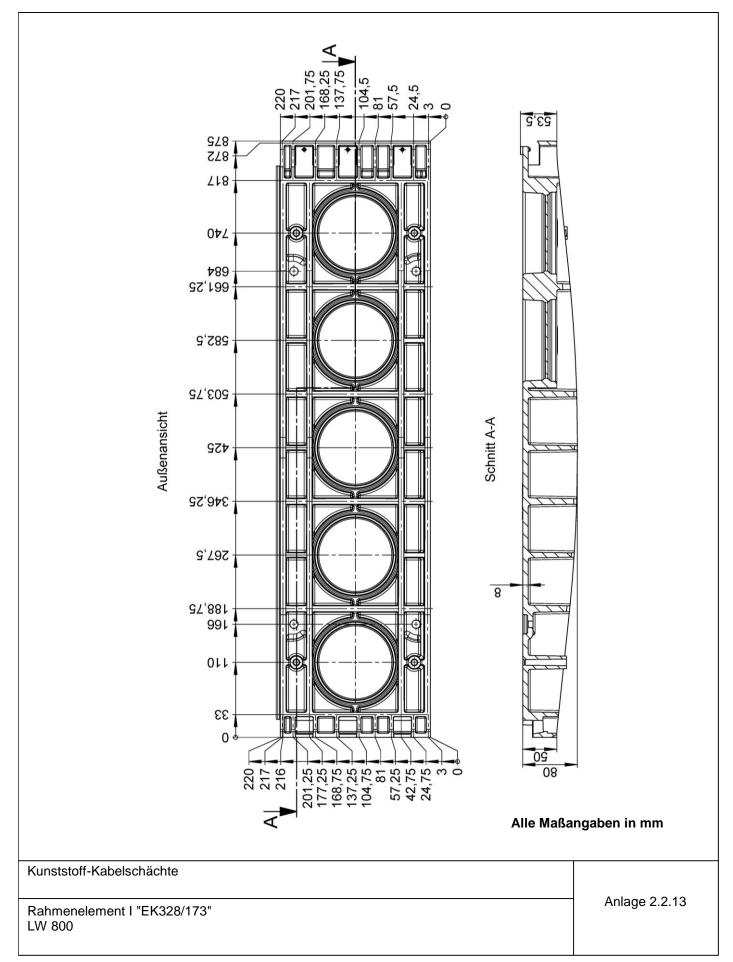




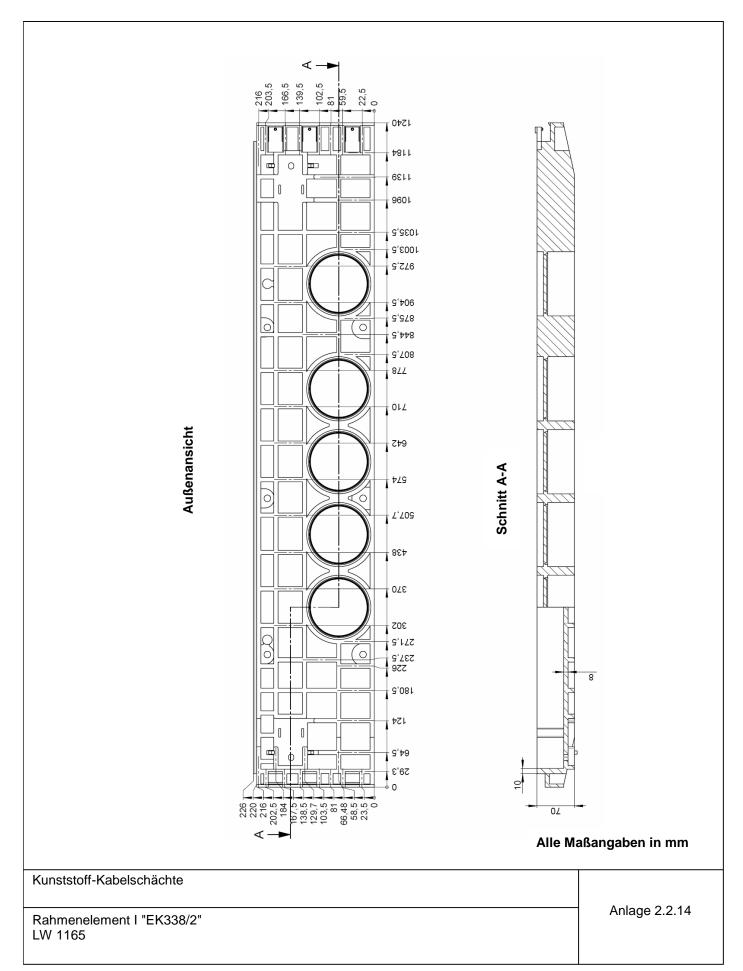




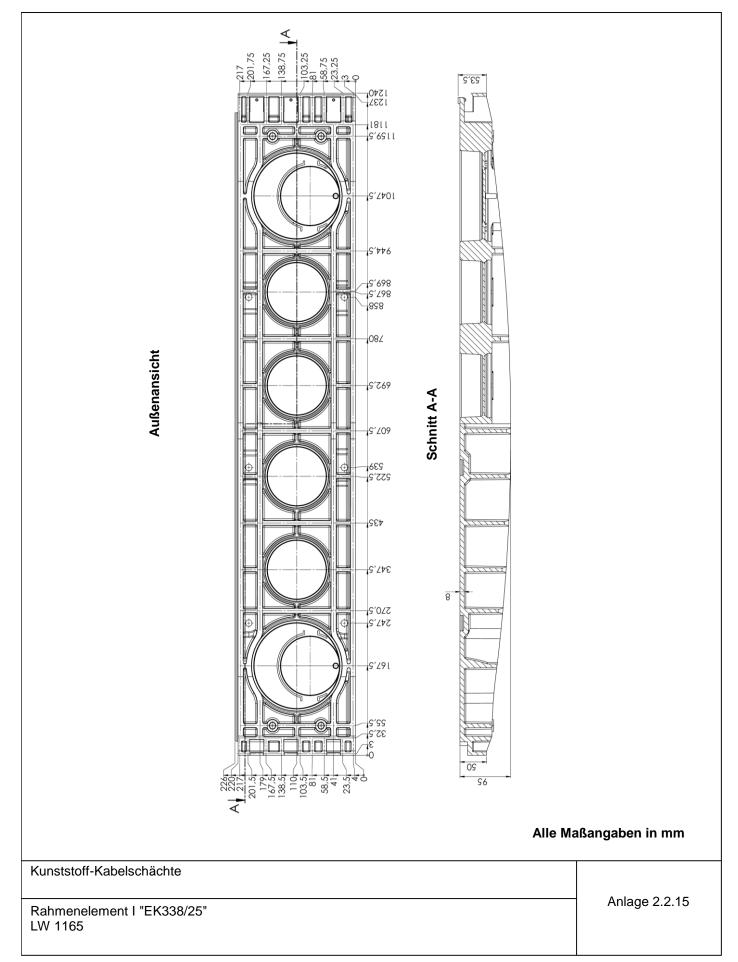






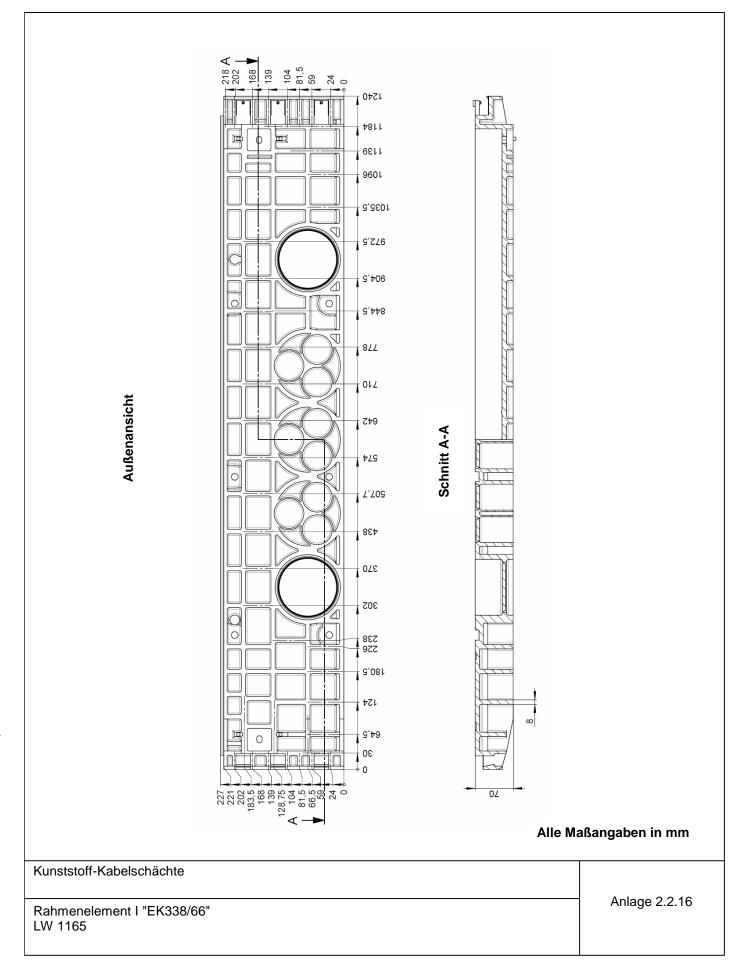




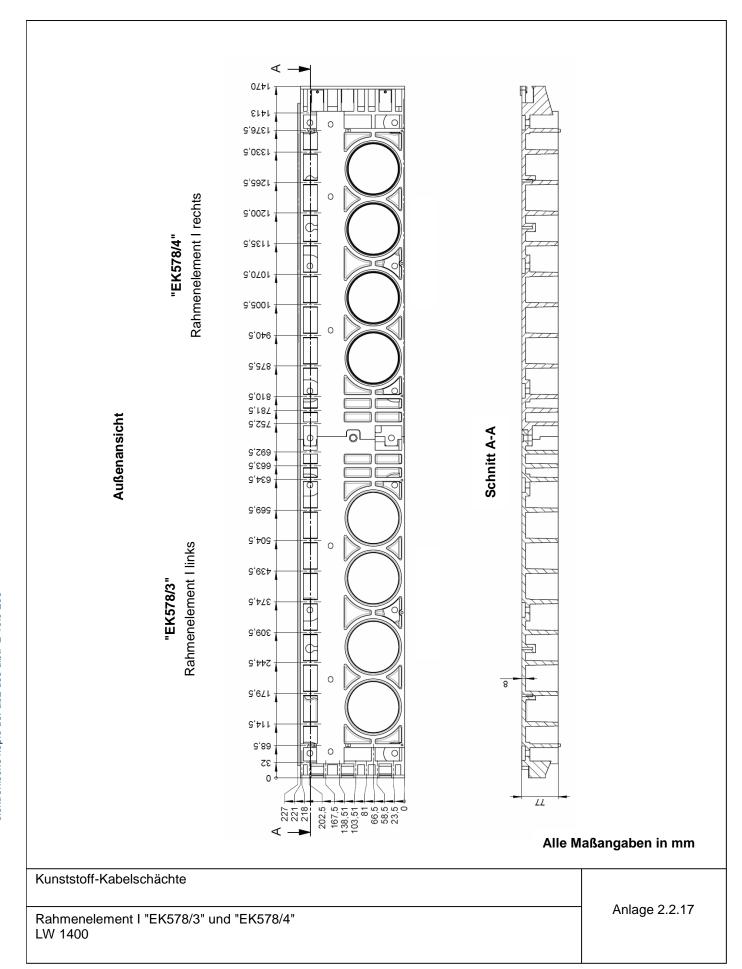


Z62002.17_1 1.10.9-295/7

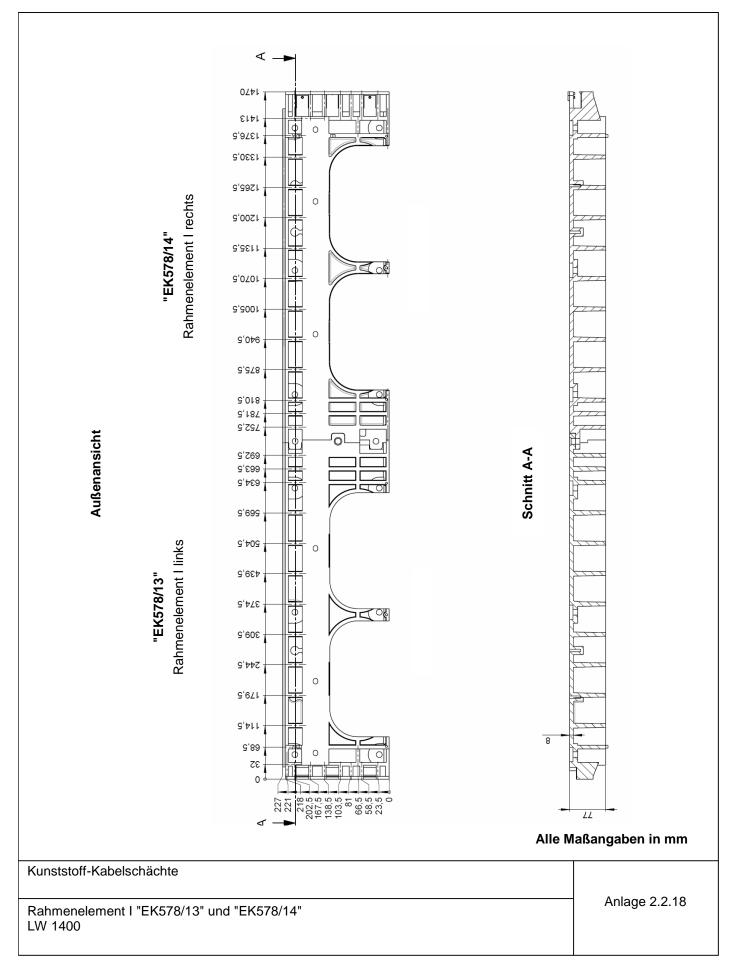




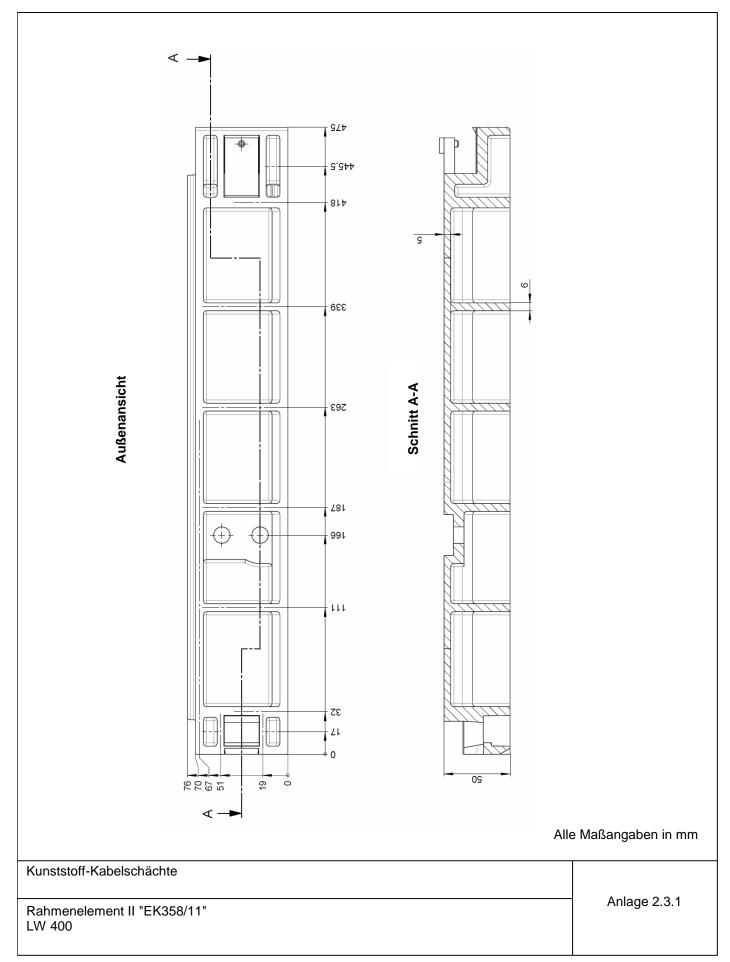




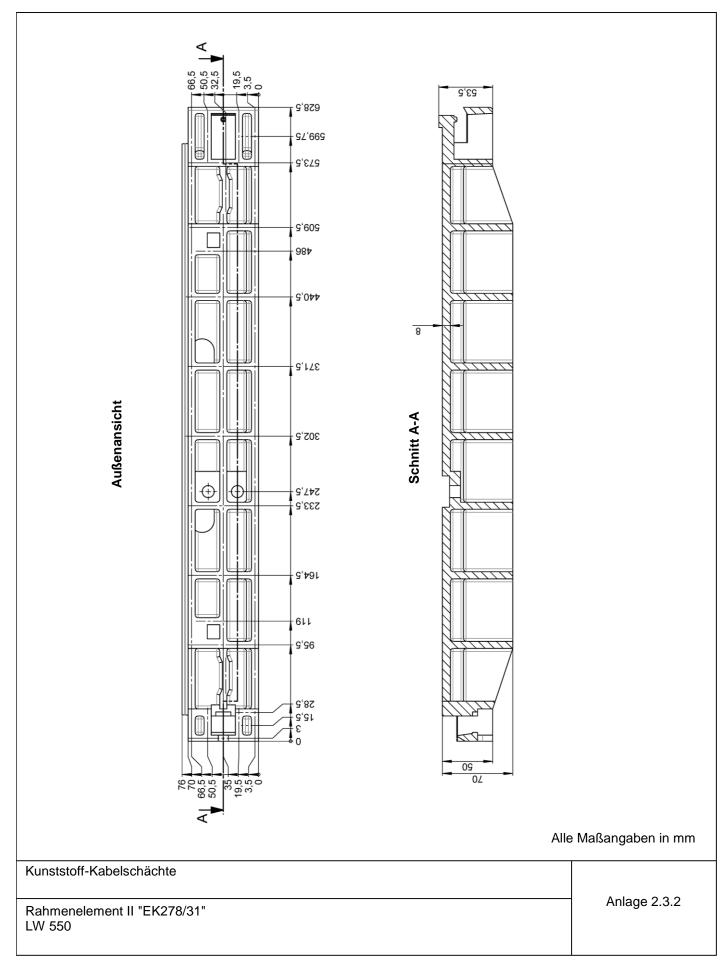




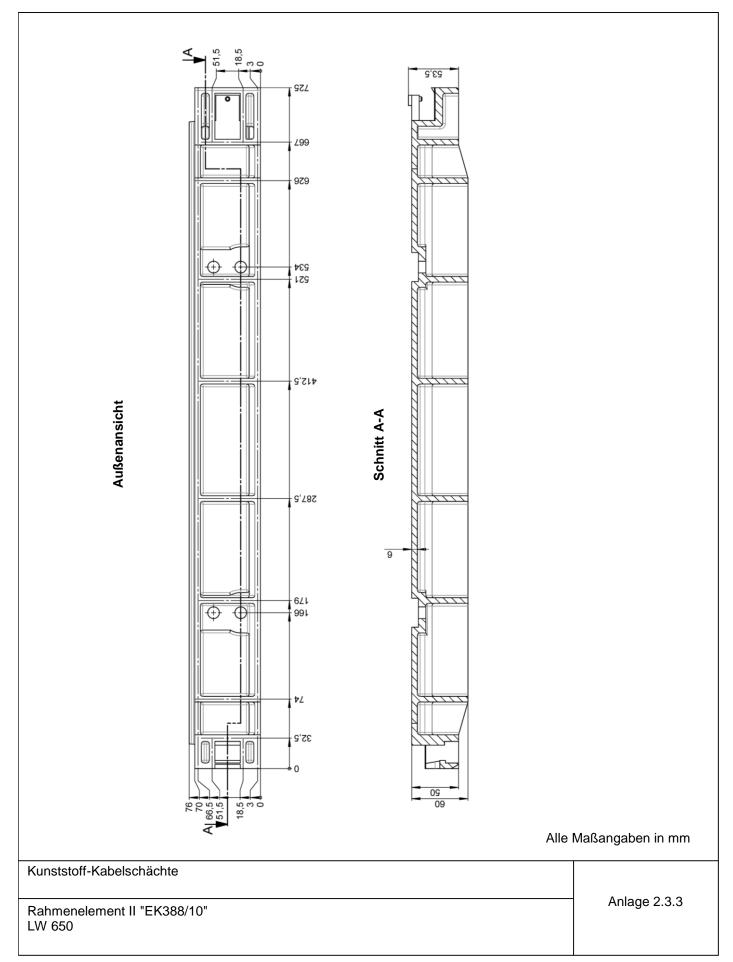




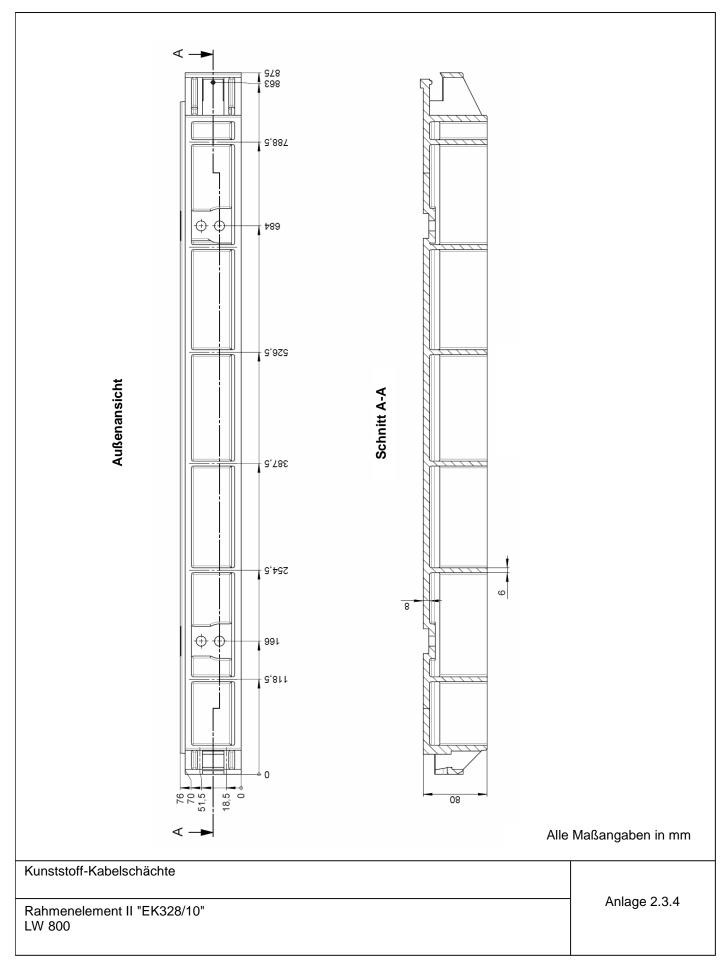




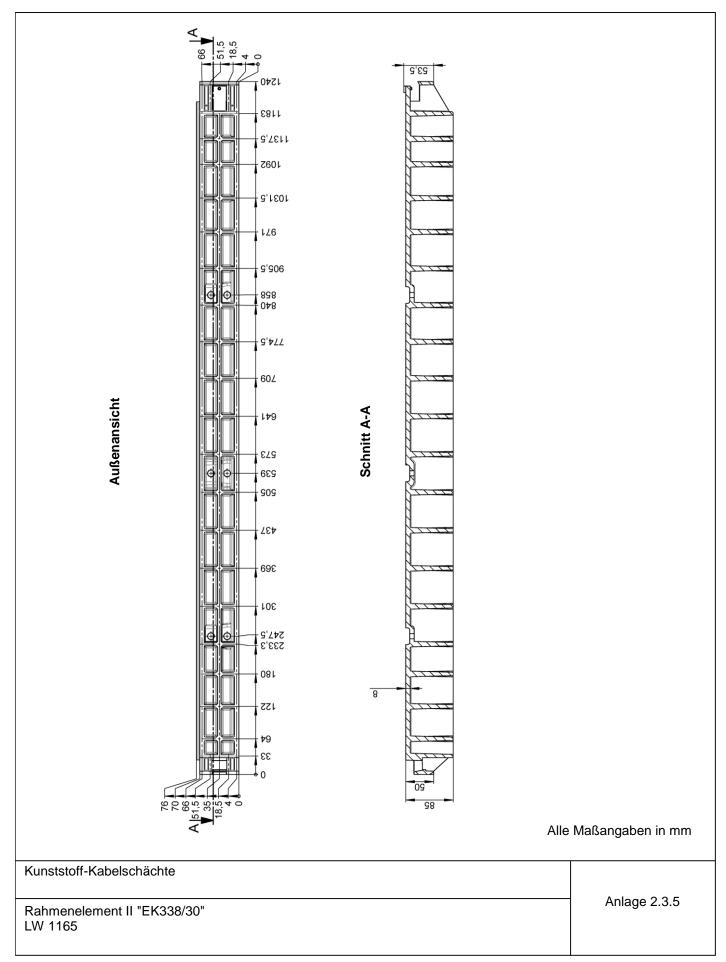




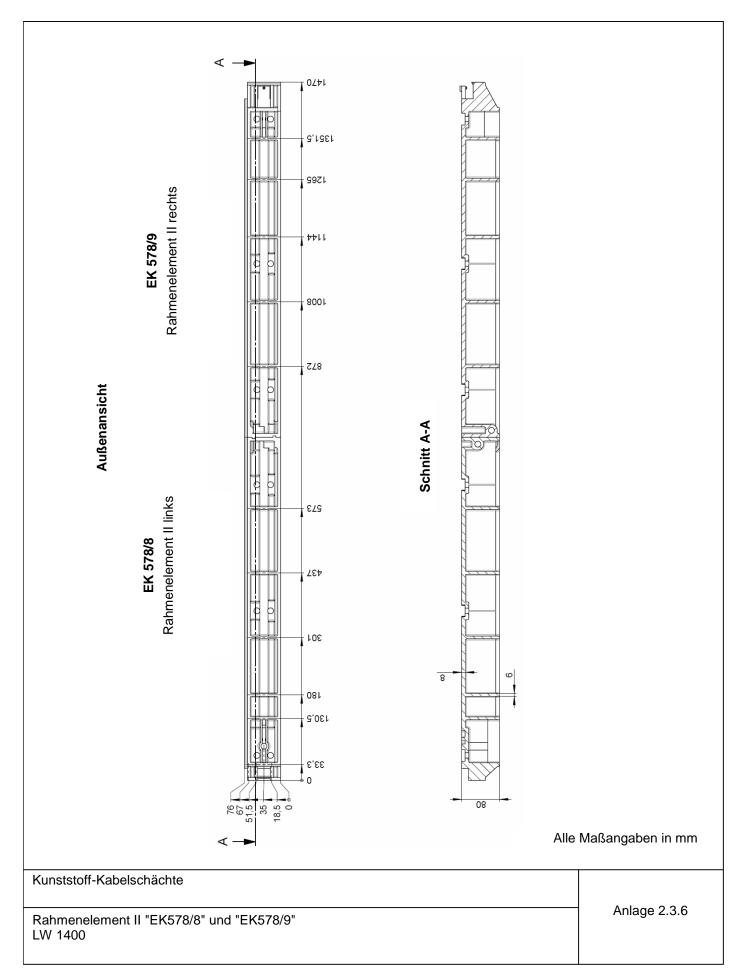








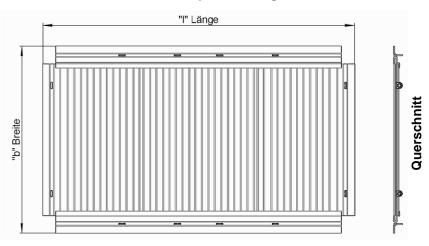




Z62005.17_1



Draufsicht, Prinzipdarstellung



Querschnittsabmessungen	Grundrissabmessungen der Bodenplatte			
der Rahmen lichte Breite x lichte Länge	"b" Breite	"I" Länge		
LW 400 x 400	496 mm	496 mm		
LW 400 x 550	500 mm	652 mm		
LW 400 x 650	500 mm	746 mm		
LW 400 x 800	500 mm	896 mm		
LW 400 x 1165	500 mm	1261 mm		
LW 400 x 1400	500 mm	1493 mm		
LW 550 x 550	650 mm	652 mm		
LW 550 x 650	650 mm	746 mm		
LW 550 x 800	650 mm	896 mm		
LW 550 x 1165	650 mm	1260 mm		
LW 550 x 1400	650 mm	1493 mm		
LW 650 x 650	746 mm	747 mm		
LW 650 x 800	746 mm	896 mm		
LW 650 x 1165	746 mm	1261 mm		
LW 650 x 1400	746 mm	1493 mm		
LW 800 x 800	900 mm	901 mm		
LW 800 x 1165	900 mm	1270 mm		
LW 800 x 1400	896 mm	1490 mm		
LW 1165 x 1165	1265 mm	1270 mm		
LW 1165 x 1400	1261 mm	1490 mm		
LW 1400 x 1400	1490 mm	1493 mm		
Höhe der Bodenplatte: 5 mm				

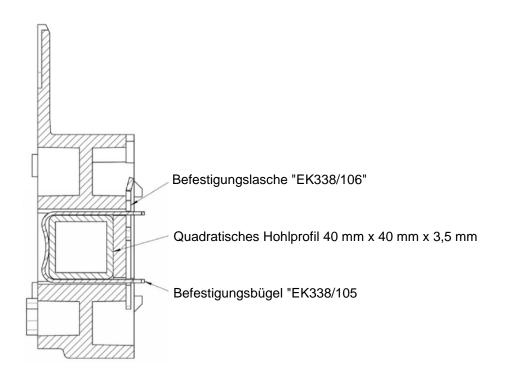
Kunststoff-Kabelschächte		
Bodenplatte Prinzipdarstellung und Abmessungen	Anlage 2.4	

Z62005.17_1 1.10.9-295/7



Anordnung der Stahlverstärkung des Kopfrahmenelements "EK338/35" und der Rahmenelemente I "EK338/2" und "EK338/66"

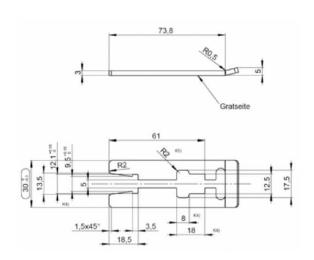
(dargestellt ist "EK338/35")



Befestigungsbügel "EK338/105"

2 2x45°

Befestigungslasche "EK338/106"



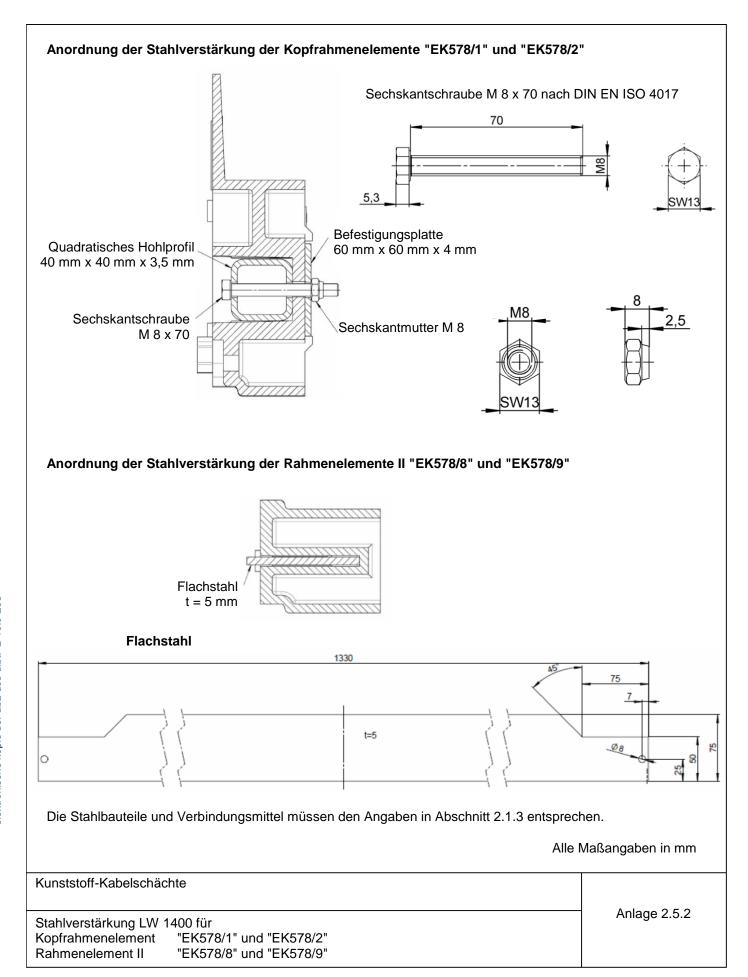
Die Stahlbauteile und Verbindungsmittel müssen den Angaben in Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

Alle Maßangaben in mm

Kunststoff-Kabelschäc	hte	
Stahlverstärkung LW 1165 für		Anlage 2.5.1
Kopfrahmenelement	"EK338/35" und	
Rahmenelemente I	"EK338/2" und "EK338/66"	

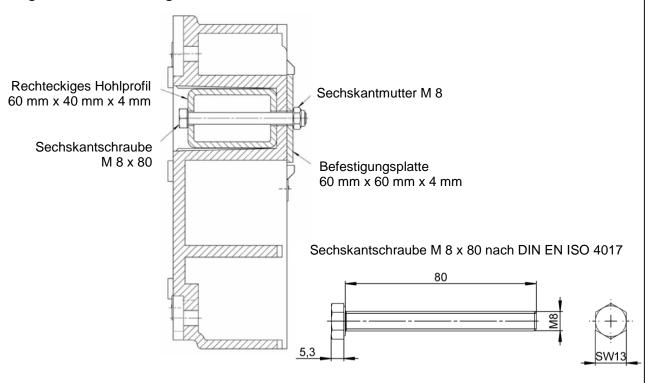
Z62005.17_1 1.10.9-295/7



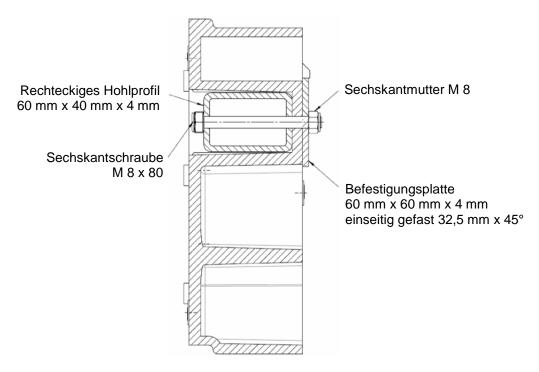




Anordnung der Stahlverstärkung der Rahmenelemente I "EK578/3" und "EK578/4"



Anordnung der Stahlverstärkung der Rahmenelemente I "EK578/13" und "EK578/14"

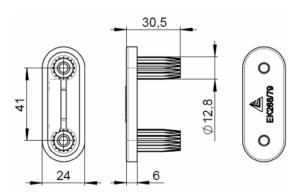


Die Stahlbauteile und Verbindungsmittel müssen den Angaben in Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

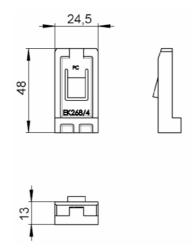
Kunststoff-Kabelschächte		
Stahlverstärkung LW 1400 für		Anlage 2.5.3
Rahmenelement I	"EK578/3" und "EK578/4" "EK578/13" und "EK578/14"	



Doppelniet "EK268/79"



Befestigungskeil "EK268/4"



Alle Maßangaben in mm

Kunststoff-Kabelschächte		
	Verbindungselemente Doppelniet "EK268/79" Befestigungskeil "EK268/4"	Anlage 3



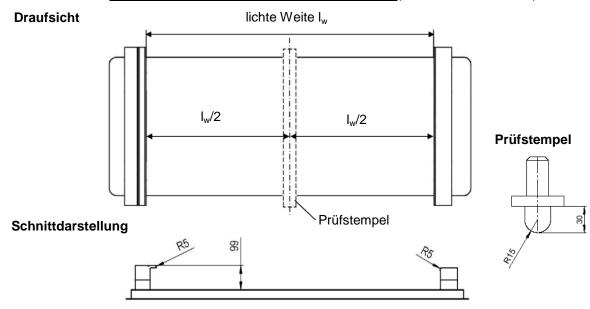
Kunststoff-Kabelschächte

Anlage 4.1

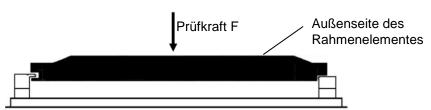
Dreipunktbiegeversuch, Prüfaufbau

Versuchsdurchführung in Anlehnung an DIN EN ISO 178

Systemdarstellung der Biegeprüfvorrichtung (ohne Rahmenelement)



Schematische Positionierung der Rahmenelemente



Lichte Weite des Rahmenelementes [mm]	Lichte Weite I _w der Prüfvorrichtung [mm]
LW 400	429
LW 550	579
LW 650	679
LW 800	829
LW 1165	1194
LW 1400, Element links	679
LW 1400, Element rechts	679

Die Prüfung der Rahmenelemente ist ohne Stahlverstärkung durchzuführen.

Die Außenseite der Rahmenelemente muss in der Druckzone liegen.

Die Prüfkraft F (Prüfstempel) ist mittig anzuordnen.

Z65933.18 1.10.9-295/7

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.9-295 vom 14. November 2018



Kunststoff-Kabelschächte

Anlage 4.2

Dreipunktbiegeversuch, Prüfergebnisse

Rahmenele lichten Wei		Element- bezeichnung	siehe Anlage	Gewicht [g]	Prüfkraft F [kN]	max. Durch- biegung [mm]
	LW 400	EK358/2	2.1.1	1750 ⁻⁵⁰	7,0	12,0
te te	LW 400	EK358/2-1	2.1.2	1750 ⁻⁵⁰	7,0	12,0
nen	LW 550	EK278/40	2.1.3	2310 -70 + 180	3,3	13,0
l e	LW 650	EK388/22	2.1.4	3560 -120 + 200	4,6	10,0
) en	LW 800	EK328/42	2.1.5	5200 ⁻¹⁵⁰ + 250	7,5	15,0
Kopfrahmenelemente	LW 800	EK328/42-2	2.1.6	5200 ⁻¹⁵⁰ + 250	5,1	13,0
pfr	LW 1165	EK338/35	2.1.7	5140 ⁻¹⁵⁰ _{+ 250}	1,4	18,0
, A	LW 1400	EK578/1 (links) EK578/2 (rechts)	2.1.8	2950 -100 + 150 2950 -100 + 150	4,0 4,0	17,0 17,0
	LW 400	EK358/8	2.2.1	2040 -60 + 200	6,0	9,0
	LW 400	EK358/40	2.2.2	1980 -60 + 200	4,0	7,0
	LW 400	EK358/67	2.2.3	2200 -70 + 180	6,0	12,0
	LW 550	EK278/15	2.2.4	3560 ⁻¹⁰⁰ ₊₁₇₀	6,3	11,0
	LW 550	EK278/18	2.2.5	4200 -150 + 200	5,2	11,0
	LW 550	EK278/60	2.2.6	3140 -100 + 170	5,4	12,0
	LW 550	EK278/178	2.2.7	3020 -100 + 170	6,2	11,0
_	LW 650	EK388/25	2.2.8	4500 -150 + 200	4,6	10,0
ente	LW 650	EK388/26	2.2.9	3260 -100 + 170	3,0	8,0
e m	LW 800	EK328/43	2.2.10	4900 - 150 + 250	7,6	21,0
Rahmenelemente l	LW 800	EK328/44	2.2.11	7800 ⁻²⁷⁰	7,0	14,0
E E	LW 800	EK328/45	2.2.12	6170 - 190 + 300	7,0	14,0
Ra	LW 800	EK328/173	2.2.13	5050 - 150 + 200	6,9	19,0
	LW 1165	EK338/2	2.2.14	7930 -240 + 350	2,5	27,0
	LW 1165	EK338/25	2.2.15	8590 -240 + 350	6,0	28,0
	LW 1165	EK338/66	2.2.16	8200 -280 + 450	2,5	24,0
	LW 1400	EK578/3 (links)	0.0.47	4850 -150 + 250	5,5	13,0
		EK578/4 (rechts)	2.2.17	4850 ⁻¹⁵⁰ + 250	5,5	13,0
	1.0/.1400	EK578/13 (links)	2 2 4 9	3450 -100 + 170	4,5	14,0
	LW 1400	EK578/14 (rechts)	2.2.18	3450 - 100 + 170	4,5	14,0
_	LW 400	EK358/11	2.3.1	600 -20 + 100	1,9	7,0
l te	LW 550	EK278/31	2.3.2	1350 -40 + 150	2,3	7,0
mer	LW 650	EK388/10	2.3.3	1195 -40 + 150	2,1	16,0
le le	LW 800	EK328/10	2.3.4	1940 -60 + 200	3,6	21,0
mer	LW 1165	EK338/30	2.3.5	3800 -100 + 200	3,8	40,0
Rahmenelemente II	LW 1400	EK578/8 (links)	2.3.6	1950 -60 + 200	2,0	8,0
ir.	LVV 1700	EK578/9 (rechts)	2.0.0	1950 ⁻⁶⁰ ₊₂₀₀	2,0	8,0

Z65933.18 1.10.9-295/7

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.9-295 vom 14. November 2018



Kunststoff-Kabelschächte

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung über den fachgerechten Zusammenbau und Einbau des Kabelschachtes

Diese Bestätigung ist nach Einbau des Kabelschachtes vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des G	ebäudes bzw. Positio	n des Einbauortes	
Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.:PLZ/Ort:			
Beschreibung des K	abelschachtes		
Nummer der allgemei	nen bauaufsichtlichen 2	Zulassung: Z-10.9-295	
Anwendungsbereich:	□ begehbarer Be	ereich	
	□ befahrbarer B	ereich	
Bezeichnung des Kab	oelschachtes		
lichte Abmessunger	n in mm, lichte Länge x	lichte Breite x lichte Höhe	
Artikelnummer:			
Kommissionsnumm	er:		
Kabelschacht: □	mit Bodenplatte		
	ohne Bodenplatte		
Zusammenbau des	Kabelschachtes: Post	anschrift der ausführenden Firma	
Firma:		Straße:	
PLZ/Ort:		Staat:	
Bausatz des Herste	llers gelieferten, Kom llassung Nr. Z-10.9-2	beschriebenen Kabelschacht mit Hilfe der, als kompletten ponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen 195, und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers	
(Datum)		(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)	
Einbau des Kabelsc	hachtes: Postanschri	ft der ausführenden Firma	
Firma:		Straße:	
PLZ/Ort:		Staat:	
den Regelungen d		beschriebenen zusammengebauten Kabelschacht gemäß auaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.9-295, und den naben.	
(Datum)		(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)	

Z65933.18 1.10.9-295/7